

## Das Standesamt informiert:



- Trautermine für das Jahr 2018:  
Unter der Rubrik „Rathaus – Heiraten“ finden Sie Informationen über unseren Traukalender mit möglichen **Trautermi**nen für das Jahr 2018.



- Anzeigepflicht bei Sterbefällen:  
Nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes (§§ 28 bis 30) ist bei einem Sterbefall
  - jede Person, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,
  - die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,
  - jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist,bzw. das von diesem Personenkreis entsprechend beauftragte Bestattungsunternehmen und bei Sterbefällen in Alten- und Pflegeheimen
  - die Pflegeheimereinrichtunggrundsätzlich dazu verpflichtet, einen Sterbefall **spätestens am dritten** auf den Tod folgenden Werktag dem Standesamt mündlich bzw. schriftlich anzuzeigen.

### Weitere Informationen hierzu finden Sie unter

- der Rubrik „Rathaus – Was finde ich wo – Sterbefall dem Standesamt anzeigen“
- dem Wegweiser „Was ist zu tun bei einem Sterbefall?“.



- Anzeigepflicht bei Geburten:  
Nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes (§ 18) ist
  - bei einer Hausgeburt der sorgeberechtigte Elternteil **mündlich**
  - bei einer Geburt in einer Einrichtung (Krankenhaus, Geburtshaus etc.) die Einrichtung **schriftlich**dazu verpflichtet, die Geburt eines Kindes **innerhalb einer Woche** dem Standesamt anzuzeigen.  
**Weitere Informationen hierzu finden Sie unter**
  - der Rubrik „Rathaus – Was finde ich wo – Geburt dem Standesamt anzeigen“.